

## Energiekrise / No-Gas-Szenario Vorschlag für unterstützende Begleitmaßnahmen

### I. Nationale Ebene

- Etablierung eines **strukturierten Dialogs** aller relevanten Institutionen (etwa nach dem Vorbild des von der OeNB organisierten Finanzcockpits).

### Gesetzgebung

- **Aktivierung** der bereits in der Covid-19-Pandemie erprobten **staatlichen Ausfallsgarantien** für Finanzierungen (COFAG-Garantien, AWS-Garantien):  
Die Finanzierungen müssten rasch für alle betroffenen Betriebe ermöglicht werden. Eine zügige Abwicklung würde aber eine erhebliche Reduzierung der Bedingungen in den Garantierichtlinien von COFAG und AWS erfordern. Insbesondere wäre eine vereinfachte Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen erforderlich. Es wäre auch eine angemessene Laufzeit für die Garantien und Überbrückungsfinanzierungen vorzusehen. Dazu müsste es klare Richtlinien für Banken/Garantiegeber und Kunden geben.
- Wie bereits in der Covid-19-Pandemie sollte es zu umfangreichen **Steuer- und abgabenrechtlichen Erleichterungen** für die betroffenen Branchen kommen.  
Insbesondere die Aussetzung oder Streckung der Fälligkeit dieser Zahlungen würde den betroffenen Betrieben helfen, da durch einen solchen Schritt keine Exekutionen von staatlichen Stellen durchgeführt werden können. Klarzustellen wäre, wie die angefallenen und gestundeten Steuern/Abgaben rückgeführt werden sollen.
- Während der Covid-19-Pandemie wurden Unternehmen Überbrückungskredite mit staatlichen Garantien mit Laufzeiten bis zu 5 Jahren gewährt. Aufgrund der stark gestiegenen Gas- und Strompreise werden einige der Kreditnehmer die Überbrückungskredite bis zum Laufzeitende womöglich nicht mehr bedienen können. Insoweit sollte eine rückwirkende Verlängerung der Laufzeiten geprüft werden. Überlegenswert wäre eine Erleichterung/Verkürzung beim Forborne-Status (bankseitige Zugeständnisse aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers) durch den Regulator.
- Wie bereits in der Covid-19-Pandemie wäre für Betriebe die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners** gemäß § 69 Abs 2 IO erforderlich. Gemäß § 69 Abs 2 IO hat der Schuldner ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Diese Insolvenzantragspflicht sollte auch im Falle eines Gaslieferstopps wieder aktiviert werden.

## BMAW

- Gerade im Umfeld sich abschwächender Konjunktur und einer steigenden Zinslandschaft sind **erp-Kredite** mit günstigem Fixzinssatz für betriebliche Gründungs- und Wachstumsprojekte sehr wichtig. Wir ersuchen darum, das neue **erp-Jahresprogramm 2023** möglichst bald im Ministerrat zu beschließen. Ziel ist es, dass erp-Kredite bereits ab Jänner 2023 uneingeschränkt wieder im vollen Umfang zur Verfügung stehen und eine mehrmonatige Verzögerung, wie dies 2022 der Fall war, verhindert werden kann.

## FMA

- Im Falle eines Gaslieferstopps sollten Banken **keine zusätzlichen Nachteile aus der Nichteinhaltung von Kapitalpuffern** erwachsen. Bei Unterschreiten der Pufferanforderung gilt gemäß § 24 (2) BWG für die betroffene Bank ein Ausschüttungsverbot, ein Verbot variable Vergütungen auszubezahlen und ein Verbot Zahlungen für Kernkapitalinstrumente vorzunehmen. Werden die Kapitalpufferanforderungen unterschritten, erwachsen den Banken nachteilige Konsequenzen, die auch am Markt von Investoren wahrgenommen werden und die Reputation des Instituts gefährden können.
- In der Covid-19-Pandemie haben diese Umstände dazu geführt, dass Banken penibel darauf geachtet haben, die Pufferanforderungen trotz Unterschreitungsmöglichkeit einzuhalten. Daher wäre es notwendig, die **Kapitalpuffer für systemrelevante Institute** (§ 23d BWG) und die **Systemrisikopuffer** (§ 23e BWG) **herabzusetzen** und auch von einer potenziellen **Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers** (§ 23a BWG) im aktuellen Umfeld abzusehen.
- Weiters sollten Puffer-Auflagen generell synchrone Anforderungen an die Institute stellen, um Wettbewerbsnachteile auszuschließen (Gleichbehandlung aller Banken).
- Analog zur Vorgehensweise bei den Europäischen Aufsichtsbehörden (siehe unten) schlagen wir folgende Punkte vor:
  - **Flexible Handhabe bei der Einhaltung bestehender SREP-Bescheide**
  - **Verzicht auf die Festsetzung von Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance - P2G)**
  - **Mehr aufsichtsrechtliche Flexibilität bezüglich Frühwarnindikatoren im Sanierungsplan**
  - **Operative Entlastung durch Vermeidung zusätzlicher Datenerhebungen, Offenlegungsverpflichtungen und Verlängerung von aufsichtsrechtlichen Fristen** (insbesondere bei Abwicklungsplanung), sowie zumindest temporäres Aussetzen von regelmäßigen Reportingverpflichtungen, wie der Zinsrisikostatistik
- **Blackout-Vorsorge / Finanzwirtschaft als kritische Infrastruktur**  
Vor dem Hintergrund des Blackout-Stresstest-Tools der FMA wäre es wichtig, dass aus den Ergebnissen nicht nur Maßnahmen für die Institute/Finanzunternehmen abgeleitet werden, sondern es auch ein Commitment gibt, auf der regulatorischen und gesetzlichen Seite Präventivmaßnahmen zu setzen, um für Blackout-Szenarien bestmöglich vorbereitet zu sein.

## II. Europäische Ebene

### Europäische Zentralbank (EZB)

- **Neues Liquiditätsstützungsprogramm der EZB**  
Durch einen Gaslieferstopp könnten Unternehmen bei Ausbleiben geeigneter staatlicher Unterstützungsprogramme ihre Kreditraten teilweise nicht bedienen. Dadurch könnte es zu weitreichenden Liquiditätsproblemen bei europäischen Banken kommen. Das neue Unterstützungsprogramm sollte aber nicht eine Neuauflage des TLTRO-Programmes sein, weil in einer solchen Situation eine Koppelung des Refinanzierungssatzes an die Neukreditvergabe ungeeignet erscheint. Vielmehr müsste es sich um ein reines Liquiditätsstützungsprogramm handeln, das nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist.
- **Vorübergehende Erleichterungen bei den EZB-Bedingungen für notenbankfähige Sicherheiten (Collaterals)**, um rasche (Not-)Finanzierungen zu ermöglichen. Für diese Zwecke sollten die Art 138 ff (Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten) der EZB-Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2020/45) adaptiert werden.

### Europäische Union - CRR Quick Fix

- Da notleidende Kredite im Falle eines Gasstopps aus Russland steigen würden, sollte der europäische Gesetzgeber rasch reagieren und die **langfristige Eigenmittelvorsorge für notleidende Kredite (Non-performing Loans, NPL) vorübergehend aussetzen**. In Art 47c CRR wird für besicherte und unbesicherte notleidende Kredite der Aufbau von Eigenmitteln verpflichtend vorgeschrieben.
- Durch eine außerordentliche Abänderung des Art 47c CRR sollte ein „Einfrieren“ des Kalenders für den Aufbau von Rückstellungen umgesetzt werden, sodass eine Verlängerung der Zeitspanne für notleidende Kredite nicht zu einer erhöhten Eigenmittelanforderung für Institute führt. Die Zeitspanne sollte um zwei Jahre ausgedehnt werden.
- Aktuell wird Banken ein Bericht zur Wiedererfüllung der Liquidity Coverage Ratio vorgeschrieben, wenn sie die Liquiditätsdeckungsquote in Höhe von 100% unterschreiten (Art 414 CRR, Art 4 (2) Delegierte Verordnung 2015/61). Im außergewöhnlichen Fall eines Gasstopps wäre bei Banken teilweise mit einer vorübergehenden Unterbrechung von kurzfristigen Liquiditätszuflüssen zu rechnen. Daher sollte auch **vorübergehend die verpflichtende Vorlage eines Berichts zur Wiedererfüllung der LCR bei einem vorübergehenden Unterschreiten der LCR Mindestwerte ausgesetzt werden**. Diese Änderung müsste im Rahmen eines Quick Fix in Art 414 CRR vorgenommen werden.
- Im Falle eines Gaslieferstopps sollte der Fokus auf die Bewältigung einer allfälligen Versorgungskrise gelegt werden und neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und deren Umsetzung in den Instituten möglichst vermieden werden.

## Europäische Aufsichtsbehörden

- Aktuell werden Banken bei Überschreitung einer Schwelle von 5% der notleidenden Kredite verpflichtet, der Aufsicht eine NPL-Strategie zum Abbau der notleidenden Kredite vorzulegen (EBA-Leitlinien 2018/06). Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Strategie sollte vorübergehend entfallen, um den Instituten in dieser Ausnahmesituation die Betreuung ihrer Kunden zu ermöglichen. Insoweit sollte der **Schwellenwert** in der EBA-Leitlinie 2018/06 **vorübergehend auf 10% der notleidenden Kredite angehoben werden**.
- Die europäischen Aufsichtsbehörden sollten die **Aufsicht über die Einhaltung bestehender SREP-Bescheide flexibel gestalten**. Damit ist gemeint, dass Risiken, die bereits eingetreten sind und damit von der Bank auch schon wertberichtigt sind, auch nicht mehr in der SREP-Quote erfüllt werden müssen. Diese Maßnahme kann ohne weitere gesetzliche Änderungen umgesetzt werden und ist insbesondere bei dezentralen Strukturen von hoher Bedeutung.
- Innerhalb des SREP-Prozesses sollten die Aufsichtsbehörden bis auf weiteres von einer Säule 2 Anforderung für das Risiko der übermäßigen Verschuldung absehen.
- Ebenso sollte die Aufsicht für die Zeit der Krise auf die **Festsetzung von Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance - P2G) verzichten**. Diese Säule-2-Empfehlungen sind bankenspezifische Empfehlungen, die angeben, wie viel Kapital Banken nach Auffassung der EZB zusätzlich zu den für sie verbindlichen Kapitalanforderungen halten sollten. Dieses Kapital soll den Banken als Puffer für Stressphasen dienen. In der Krise selbst müsste auf dieses Instrument von der Aufsicht verzichtet werden.
- **EBA Stresstest**: In Anbetracht der Ausnahmesituation sollte evaluiert werden, ob der für das Jahr 2023 geplante EBA Stresstest in vollumfänglicher oder reduzierter Form durchgeführt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könnte, damit Kreditinstitute die vorhandenen Ressourcen bestmöglich in der Krisenbewältigung einsetzen können.
- Bei der Abwicklung werden per 1.1.2024 die fully-loaded **MREL Anforderungen** anwendbar. Gegen die Marktentwicklungen wäre es eine große Erleichterung die Anwendung um ein Jahr auf 1.1.2025 zu verschieben. Das würde den Banken helfen, um weiterhin die Wirtschaft mit Krediten versorgen zu können (ohne unmittelbar mit einem zusätzlichen Emissionsbedarf an MREL-Instrumenten sanktioniert zu werden). Eine mögliche Lösung wäre, die **Gültigkeit der verbindlichen Zwischentargets (gültig seit 1.1.2022) bis Ende 2024 zu verlängern**, sodass die fully-loaded Targets ab 1.1.2025 gelten. **Alternativ, als zweitbeste Lösung könnte zumindest die Sanktionierung eines M-MDA Verstoßes um ein Jahr auf 1.1.2025 verschoben werden**. Zusätzlich sollte die MREL-bezogene Offenlegung, die ab 1.1.2024 verpflichtend wird, um ein Jahr verschoben werden.
- Aufsichtliche Erleichterungen iZm SREP Anforderungen, z.B. P2R, CBR, etc. sollten auch automatisch bei den Abwicklungsbehörden zu einer Rekalibrierung der MREL-Anforderungen führen.
- **Aufsichtsrechtliche Flexibilität** sollte auch auf die entsprechenden Frühwarnindikatoren im Sanierungsplan von Banken Anwendung finden.
- Kreditinstitute sollten zudem durch die Vermeidung zusätzlicher Datenerhebungen und Verlängerung von aufsichtsrechtlichen Fristen operativ entlastet werden.